



**Satzung vom 15.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 11.07.2013 in der Fassung Änderungsordnung vom 30.06.2020**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2021 in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, die Satzung der der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege vom 11.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 12/13 vom 18.07.2013) in der Fassung der Änderungsordnung vom 30.06.2020 wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 3, 4 und 17 KiBiz im Stadtgebiet Gladbeck erhebt die Stadt Gladbeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den entstehenden Kosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der gewünschten Betreuungszeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege, die Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Die Elternbeiträge unterliegen einer jährlichen Dynamisierung. Diese erfolgt analog der Fortschreibungsrate der Kindpauschalen des jeweiligen Kindergartenjahres nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege und ihrer Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung)
gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Gebiet „Ehemaliges RBH-Betriebsgelände an der Talstraße“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000), der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gladbeck	143	148
Gladbeck	143	510
Gladbeck	143	978
Gladbeck	143	979
Gladbeck	143	980
Gladbeck	143	981
Gladbeck	143	984
Gladbeck	143	985
Gladbeck	143	986
Gladbeck	143	987
Gladbeck	143	988
Gladbeck	143	995
Gladbeck	143	996

§ 2

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 3

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Gladbeck steht in dem unter § 1 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Gladbeck den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gladbeck, den 23.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Mit der Bekanntmachung kann die Vorkaufsrechtsatzung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

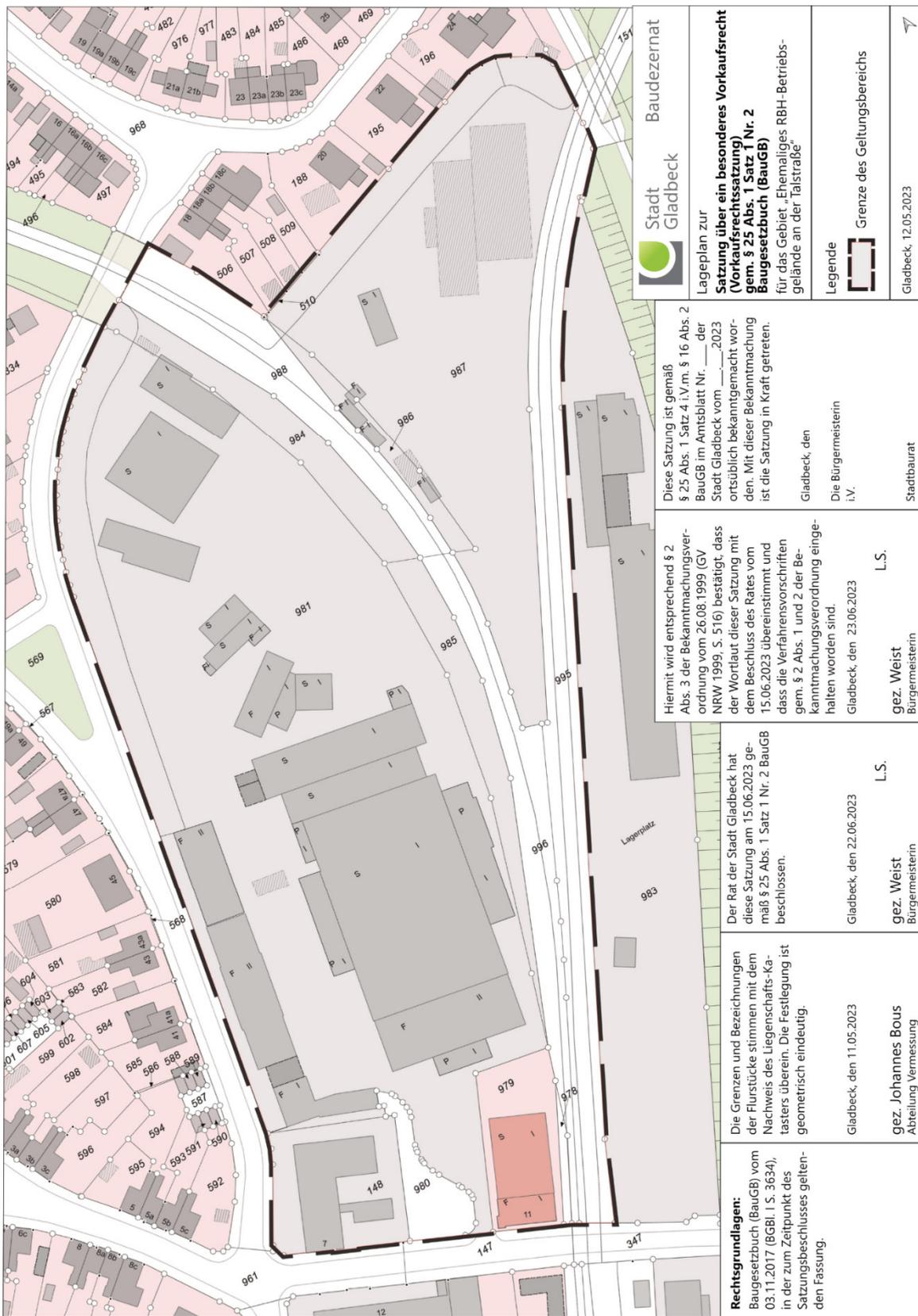
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck wird hiermit angeordnet. Damit soll die Satzung ortsüblich öffentlich bekanntgemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Ehemaliges RBH-Betriebsgelände an der Talstraße“ nach Ablauf von sechs Monaten ab der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 23.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin



Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.